

MERKBLATT
für
RECHTSPRAKTIKANTEN
Oberlandesgericht Innsbruck

ALLGEMEINES

Gesetzesgrundlage Rechtspraktikantengesetz - RPG (BGBl Nr 644/1987 idF BGBl I Nr. 111/2010)

Antrag auf Zulassung (§ 2 Abs 3 RPG)

Der Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis ist spätestens ein Monat vor dem gewünschten Antrittstermin beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes einzubringen. Das formlose Ansuchen um Zulassung hat den gewünschten Dienstantritt, den Dienstort sowie die Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, zu enthalten.

Als Beilagen sind anzuschließen:

- 2 Lichtbilder (in Passbildformat)
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Maturazeugnis
- Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges (bzw. Computerauszug betreffend die 1., 2. und 3.

Diplomprüfung)

- 1., 2. und 3. Diplomprüfungszeugnis (und event. Anrechnungsbescheide)
- Bescheid über den akademischen Grad
- allenfalls: Ing. Urkunde, LL.M., M.A.S und Nachweis weiterer Studien
- Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung einer Bank
- Lebenslauf
- Sozialversicherungsnummer (Kopie der e-card)
- Bekanntgabe eines aufrechten Dienstverhältnisses (Bestätigung des Dienstgebers, dass die Dienststunden bei Gericht eingehalten werden können)
- Mailadresse
- Beleg über die Entrichtung der Verwaltungsabgabe iHv **€18,20**

(Die Gebühr für den Antrag auf Zulassung beträgt € 14,30. Die Beilagengebühr für das Magisterium

begträgt € 3,90 (§ 14 TP 5 GebG).

Wenn das Gesuch und die erforderlichen Original-Beilagen beim Oberlandesgericht persönlich vorgelegt werden, so wird gebeten auch Kopien der Beilagen mitzubringen.

Nach Überprüfung der Übereinstimmung von Beilagen und Kopien können die Originale wieder mitgenommen werden.

Sollte das Gesuch mit den Beilagen per Post an das Oberlandesgericht geschickt werden, so empfiehlt sich die Versendung von Kopien der Beilagen, **wobei zumindest die Sponsions- bzw. Promotionsurkunde als beglaubigte Kopien übermittelt werden müssen.**

Abzugeben: Einlaufstelle, Präsidium des OLG, 11. Stock, Zi.Nr. 1116

Beginn der Gerichtspraxis (§ 3 RPG)

Die Gerichtspraxis beginnt mit dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Monatsersten.

Ausbildung (§ 5 Abs 2 RPG)

Die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten hat jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen. Einer Ausbildung in Strafsachen bei Gericht steht jene bei einer Staatsanwaltschaft gleich. Für die Verwendung bei der Staatsanwaltschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 32 Abs 3 und 38 Abs 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl Nr. 164/1986.

Freiwillige Unterbrechung bzw. Beendigung (§ 14 Abs 1, 3 RPG)

Durch schriftliche Erklärung kann die Gerichtspraxis unterbrochen bzw. vorzeitig beendet werden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim/bei der Vorsteher/in des Gerichts, dem der/die Rechtspraktikant/in zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Ist eine Gerichtspraxis 27 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.

Gesetzliche Unterbrechung (§ 15 RPG)

Durch Dienstverhinderung (Krankheit, Mutterschutz, Bundesheer) an mehr als zwölf Arbeitstagen in einem Ausbildungsjahr wird die Gerichtspraxis unterbrochen.

Fortsetzung (§ 14 Abs 2 RPG)

Nach vorheriger schriftlicher Meldung kann die unterbrochene Gerichtspraxis an einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzten Arbeitstag bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer wieder fortgesetzt werden. Die Vergebührung dieses Antrags hat entweder durch die spesenfreie Überweisung von € 14,30 auf das PSK-Konto Nr. 5480.003, lautend auf OLG-Präsidium Innsbruck, unter Angabe des Zahlungsgrunds oder durch persönliche Einzahlung dieses Betrags beim Rechnungsführer des Oberlandes- und Landesgerichts Innsbruck (Neubau, 2. Stock, ZiNr. N201) zu erfolgen.

Amtsbestätigung (§ 26 RPG)

Über Antrag wird dem/r Rechtspraktikanten/in eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten ausgestellt.

ALLGEMEINE PFLICHTEN (§ 9 RPG)

- Amtsverschwiegenheit
- Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr)
- Tätigkeit als SchriftführerIn während der Ausbildung in Strafsachen
- Einhaltung des Dienstwegs für schriftliche Anträge an das Präsidium des Landes- bzw. Oberlandesgerichts. (Beim Dienstweg handelt es sich um eine in öffentlichen Dienststellen geltende Verfahrensregelung, wonach bei der Klärung dienstlicher Angelegenheiten eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden muss.)

MELDEPFLICHTEN (§ 11 RPG)

Änderungen des Namens, Familienstands oder Wohnsitzes, den Bestand, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Einleitung eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, eine strafgerichtliche Verurteilung sowie der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Dienstweg zu melden.

Dienstzeit (§ 9 Abs 4 RPG)

Die Dienstzeit richtet sich nach den Erfordernissen der Ausbildung. Die erforderliche Anwesenheit ist im Einvernehmen mit dem/r jeweiligen Ausbildungsrichter/in festzusetzen, wobei grundsätzlich aber die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten sind.

Telefonvermittlung:

- Dienstantritt sowie Dienstende sind in der Telefonvermittlung (Klappe 9) unverzüglich zu melden;
Privatgespräche bzw. Ferngespräche sind in der Telefonvermittlung gegen Gebühr anzumelden.

RECHTE – ANSPRÜCHE

Ausbildungsbeitrag (§§ 16, 17 RPG)

Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat € 1.035,-- brutto. Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrags wobei die Überweisung der Sonderzahlungen gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen erfolgt. Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrags erfolgt durch Überweisung auf ein vom/von der Rechtspraktikant/in anzugebendes Konto, jeweils monatlich im Nachhinein.

Kinderzuschuss (§ 19 Abs 1 RPG, §§ 4, 6 GG)

Der Kinderzuschuss in Höhe von € 15,60 monatlich gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe n.d. Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

Fahrtkostenzuschuss (§ 19 Abs 1, 2 RPG, § 20 b GG)

Zuschuss für Fahrten des Rechtspraktikanten zwischen Wohnort und dem im Ausbildungsinteresse nächstgelegenen Dienstort.

Aufwandsentschädigung (§ 19 Abs 3 RPG, § 20 b GG)

Bei Nichtanspruch eines Fahrtkostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die vorübergehende Unterkunftnahme am Sitz des Ausbildungsgerichtes.

Freistellung (§ 13 RPG)

Für ein Ausbildungsjahr hat der/die Rechtspraktikant/in Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruchs ist jedoch in den ersten sechs Monaten eines Ausbildungsjahrs auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt. (Der Freistellungsanspruch für die Gerichtspraxis in der Dauer von 5 Monaten beträgt 10 Arbeitstage, wobei im 1. Ausbildungsmonat keine Freistellung in Anspruch genommen werden kann. Ab dem 2. Monat können maximal 2 Tage verbraucht werden und ab dem 3. Monat besteht der gesamte Anspruch auf Freistellung). Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den/die Vorsteher/in des Gerichts, dem der/die Rechtspraktikant/in zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem/r Rechtspraktikanten/in zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichts. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem/r Rechtspraktikanten/in vom/von der Vorsteher/in des Gerichts über das angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

Für den Antrag auf Freistellung ist stets das hierfür vorgesehene Formular, welches im Justiz-Intranet unter Personal\IG-Rp\Anträge abrufbar ist, zu verwenden.